

Rezensionen

Digitale Grundrechte

Christian Hoffmann/Anika D. Luch/Sönke E. Schulz/Kim Corinna Borchers, Die digitale Dimension der Grundrechte. Das Grundgesetz im digitalen Zeitalter. [DIVSI-Perspektiven Bd. 2, hrsg. vom Deutschen Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet], Baden-Baden 2015 (Nomos), 221 S., 57.- €.

Die vorliegende Studie entstand im Auftrag des Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI), einer von der Deutschen Post finanzierten, gemeinnützigen Gesellschaft. Diese will eine „Plattform für einen offenen und transparenten Dialog zu Vertrauen und Sicherheit im Internet“¹ sein.

Die Autor_innen stellen zunächst in kurzen Worten das Konzept der „digitalen Dimension der Grundrechte“ vor, die „keine eigenständige Grundrechtsfunktion [darstelle], wie es bspw. die Abwehrfunktion, die Schutzpflicht- bzw. Gewährleistungsdimension, originäre Leistungsansprüche sowie die Drittwirkung sind. Es handelt sich um eine zusammenfassende Beschreibung eines Teilbereichs des jeweiligen Schutzgehalts, der sich durch den besonderen Bezug zur Informationstechnik bzw. zum Internet auszeichnet.“ (S. 20) Das für die digitale Sphäre eine eigene Kategorie bzw. Dimension des Grundrechtsschutzes eingeführt werde, rechtfertige sich schon dadurch, dass es sich bei der In-

formationstechnologie um „die entscheidende Infrastruktur der nächsten Jahrzehnte“ (S. 21) handle. Die Weiterentwicklung der Grundrechte folge dabei dem Grundsatz, dass die freiheitlichen Schutzgarantien unabhängig davon gelten, ob sich das betreffende Verhalten der Bürger_innen in der analogen oder digitalen Welt abspielt. Entsprechend finden sich in der Studie immer wieder Analogien, in denen digitale Streitfragen in die analoge Welt übersetzt und mit den dortigen Rechtsständen verglichen werden; eine Methode, die manche interessante Anregung bietet, aber nicht besonders innovativ ist, wird so doch lediglich der Status quo der Rechtsentwicklung auf neue Bereiche übertragen.

Die eigentliche Untersuchung beginnt (S. 25 ff.) mit der digitalen Dimension der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), um sich anschließend allen speziellen Grundrechten und deren digitaler Bedeutung zu widmen. Unter den einzelnen Artikeln wird i.d.R. die herrschende Meinung der Rechtsprechung zu den Inhalten und der Reichweite der jeweiligen Schutzbereiche erläutert und anschließend an zahlreichen Anwendungsbeispiele erläutert. Dazu gehören etwa die sog. Online-Streifen von Sicherheitsbehörden im Netz (als möglicher Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit) und das Recht auf Vergessen (Allgemeines Persönlichkeitsrecht), der Umgang mit personenbezogenen Daten in sozialen Netzwerken (Recht auf informationelle Selbstbestimmung), die teils unkontrollierbaren Zugriffe von Programmen und

1 DIVSI, Mission Statement, abrufbar unter <https://www.divsi.de/ueber-uns/das-institut/mission-statement/>.

Apps auf Benutzersysteme und deren Daten (IT-Grundrecht), von Cybermobbing über die Netzneutralität (deren Herleitung aus dem Diskriminierungsverbot verneint wird) bis zum „Recht auf Internet“ (Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums).

An den Fallbeispielen wird erkennbar, wie sich der Wandel der Lebens- und Kommunikationsformen in der juristischen Debatte niederschlägt. Ein zentrales Moment, auf das die Autor_innen immer wieder zu sprechen kommen, ist der Umstand, dass sich im Internet hauptsächlich private Nutzer_innen und Anbieterfirmen gegenüber stehen. „Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist nicht staatlich initiiert, sondern kommt von privater Seite. Überdies ist er – selbst wenn die hohen Anforderungen des deutschen (...) Datenschutzrechts an eine Einwilligung nicht eingehalten werden – freiwillig.“ (S. 68) Entsprechend wird diskutiert, ob die kostenlosen Angebote sozialer Dienste im Internet nicht als Austauschverhältnis verstanden werden müssen, bei dem die Benutzung des Dienstes mit der Verwertung der anfallenden privaten Daten durch die Anbieter „verrechnet“ werden können, dass also grundrechtliche Ansprüche (zumindest teilweise) veräußert und monetarisiert werden können: „Für eine solche Sichtweise spricht auch der Umstand, dass personenbezogenen Daten, insbesondere in sozialen Netzwerken [wie Facebook], ein erheblicher monetärer Wert zugeordnet wird ... Branchenintern wird der Wert eines registrierten Online-Kunden mit 50 bis 100 US-Dollar beziffert. Der Wert eines Facebook-Fans liegt für das Unternehmen bei 136 US-Dollar.“ (S. 52, vgl. a. S. 53). Ob aus solchen brancheninternen Kalkulationen, die in der Selbstdar-

stellung der Anbieter tunlichst verborgen werden, abgeleitet werden kann, dass die Benutzer_innen etwa mit der Anmeldung bei Facebook dem Geschäftsmodell dieser Firma bewusst zustimmen, muss ernsthaft bezweifelt werden.

Ob sich aus der Vielzahl privater Anbieter im Internet zudem der Schluss ziehen lässt, dass die klassische Schutzfunktion der Grundrechte als Abwehrrechte gegenüber dem Staat ausgedient habe, darf auch bezweifelt werden. Dass die Autor_innen zu dieser Einschätzung gelangen, hat auch mit ihrer Bewertung staatlicher Eingriffe in die digitale Kommunikationswelt zu tun: Hier sei nur auf das Anwendungsbeispiel der sog. Online-Streifen verwiesen, bei denen Polizeibehörden oder Geheimdienste offene Daten auf Webseiten erheben oder verdeckt in soziale Netzwerke eindringen und dort persönliche Statusnachrichten, Bilder und dergleichen mehr abgreifen (s. 38ff.). Einerseits bestätigen die Autor_innen, dass viele Nutzer_innen selbst dann, wenn sie den Adressatenkreis ihrer Nachrichten nicht mehr überschauen können, diese Informationen dennoch nicht in staatliche Hände geben wollen – und stimmen dennoch der herrschenden Rechtsprechung zu, die einfach unterstellt, dass soziale Netzwerke von Firmen und Institutionen (und somit auch von Sicherheitsbehörden) genutzt werden, die Benutzer ihre Einwilligung in die staatliche Kenntnisnahme der dort geposteten Inhalte erteilt hätten, selbst wenn diese nur an Freundeskreise gerichtet seien und selbst dann, wenn sich die Behörden dabei verdeckter (also nicht als behördliche Nutzer erkennbarer) oder gekapeter Accounts (z.B. von vermeintlichen Freund_innen) bedienen. Derart verschleierte Benutzeranmeldungen versto-

ßen nicht nur gegen die Regeln vieler Anbieter wie Facebook, die eine Anmeldung mit Klarnamen verlangen, sondern konterkarieren auch die Erwartungshaltung der Nutzer_innen, denen seitens der Anbieterfirmen eine Authentizität der Benutzer_innen suggeriert wird (vgl. S. 42 f.).

Leider ist die Studie nicht immer in sich schlüssig – was vermutlich der umfangreichen Autor_innenschaft geschuldet ist: So wird beispielsweise bei der eben genannten Online-Streife die staatliche Kenntnisnahme von Nachrichten, Bildern etc. in abgeschlossenen Netzwerken wie Facebook als zulässig angesehen, da sich diese Äußerungen an einen „nicht weiter abgegrenzten Personenkreis richten“ (BVerfG, zit. n. S. 42), die damit als öffentliche Informationen behandelt werden dürfen. Ihre Kenntnisnahme durch staatliche Stellen wird nicht einmal als Grundrechtseingriff bewertet (ebd.) – es sei denn, diese Informationen würden massenhaft erhoben und ausgewertet. Wenige Seiten später wird hingegen betont, dass in der digitalen Welt (im Gegensatz zur Realwelt) keine wirklichen öffentlichen Räume existierten, mithin alles Handeln dort eher privaten Charakter trage: „Es gibt keine den Straßen vergleichbaren Internetseiten, vielmehr befindet sich derjenige, der sich im Internet bewegt, in der Regel auf privat betriebenen Homepages, deren Betreibern ein virtuelles Hausrecht zukommt. Insbesondere im Bereich sozialer Netzwerke ... [sollen] die jeweiligen Inhalte ... gerade nicht der gesamten Internetöffentlichkeit preisgegeben werden.“ (S. 66 f.)

Dennoch bietet die Studie einen Zugang zu vielen Aspekten des digitalen Grundrechtsschutzes, der an vielen Stellen jedoch – notgedrungen –

oberflächlich bleibt. Neue Impulse für politische oder sachliche Lösungen der Probleme in der Digitalwelt oder konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung grundrechtlicher Schutzbereiche finden sich nur vereinzelt: etwa bei der Forderung, die Schutzfunktion der Grundrechte und ihre Drittwirkung (auf das Verhältnis zwischen Privatleuten) im Verfassungstext (stärker) abzubilden (S. 18); beim Vorschlag, die Online-Streife als explizite Ermittlungsmaßnahme im Polizei- und Ordnungsrecht sowie in der StPO zu verankern (S. 44) oder in der Kritik an der historisch bedingten Verengung der Pressefreiheit auf körperliche Druckerzeugnisse (S. 143). Hier hätte eine Beschränkung auf zentrale Problemfelder – etwa der informationellen Selbstbestimmung, des IT-Grundrechts und des Fernmeldegeheimnisses (das auf lediglich vier Seiten abgehandelt wird) – sicher gut getan. In der vorliegenden Fassung erweckt die Studie allein den Eindruck, der Grundrechtsschutz in der digitalen Welt wäre insoweit in Ordnung und bedürfte nur noch marginaler Korrekturen. Brisante staatliche Eingriffe in IT-Infrastrukturen wie die Vorratsdatenspeicherung, die staatliche Abschaltung von Kommunikationsnetzen, der Einsatz von IMSI-Catchern, stillen SMS oder heimlichen Online-Durchsuchungen sucht man vergebens unter den Anwendungsbeispielen – oder sie werden dort höchst verharmlosend dargestellt. Damit erfüllt die Studie nur bedingt den Anspruch ihres Auftraggebers: das „Vertrauen der Menschen in das Internet zu fördern“².

*Sven Lüders
ist gelernter Soziologe und Geschäftsführer
der Humanistischen Union.*

² DIVSI, ebd.

Die Freiheit und der Markt

* Patrick Schreiner, *Unterwerfung als Freiheit. Leben im Neoliberalismus*, PapyRossa Verlag Köln 2015, 128 S., 11,90 Euro, ISBN 978-3-89438-573-6

* Böll. Thema, Magazin der Heinrich-Böll-Stiftung, Heft 1/2015: „Ökologie und Freiheit“

„Freiheit“ ist das epochale Versprechen und zugleich die Selbstlegitimation des globalen Westens. Nicht selten entpuppt sich diese jedoch als Freiheit der ökonomisch oder politisch Stärkeren zur Ausbeutung und Unterdrückung der Schwächeren, wie sich am Beispiel des Freihandels zwischen ungleichen Wirtschaftsregionen oder an der „Deregulierung“ von Arbeitsschutznormen zeigt. Und dass Freiheit im „land of the free“ auch die Freiheit eines jeden Bürgers zum Schusswaffenbesitz umfassen soll, stößt in Europa mit gutem Grund auf Unverständnis.

Der Politikwissenschaftler und Gewerkschafter Patrick Schreiner untersucht in seiner Studie die Ausprägungen und Wirkungsweisen eines Freiheitsbegriffs, der passgenau auf das gegenwärtige neoliberale System zugeschnitten ist. Diesem „liegt eine Idee von Freiheit zugrunde, die lediglich auf die Integration der Menschen in Marktprozesse zielt. Ein Mensch gilt hier als frei, wenn sein Eigentum geschützt und sein legitimer Handlungsspielraum am Markt von politischen Eingriffen verschont bleibt.“ (S. 28). Ein prekär beschäftigter Mensch gelte aus neoliberaler Perspektive auch dann noch als frei, wenn er aus finanziellen oder zeitlichen Gründen nicht an demokratischen Prozessen teilhaben kann. Ein Reicher, der vermittelt der

Steuer einer Umverteilung durch den Staat unterworfen wird, sei aus dieser Perspektive hingegen nicht mehr frei. – In der Tat reduziert der neoliberale Freiheitsbegriff den Menschen in der Praxis auf den „Wirtschaftsbürger“, auf den *bourgeois*, während der politische Mensch, der *citoyen*, nur in Sonntagsreden vorkommt. Das könnte auch eine der Erklärungen sein, warum die Herrschaftseliten die elektronische Massenüberwachung der Bevölkerung durch Geheimdienste und Datenkraken wie Google und Facebook nicht als Angriff auf die „Freiheitlichkeit“ der westlichen Gesellschaften wahrnehmen. Erst beim bekannt Werden von geheimdienstlicher Wirtschaftsspionage hört die Gemütlichkeit auf, und es werden „Wettbewerbsverzerrungen“ gerügt.

Schreiner entfaltet seine Kritik an Neoliberalismus anhand der Untersuchung verschiedener Felder des sozialen Lebens, so z. B. des Bildungswesens. In der jüngeren neoliberalen Bildungsdebatte werde „Wissen“ beschränkt auf dasjenige Wissen, das für wirtschaftliche und berufliche Zwecke unmittelbar relevant ist. „Es sind die Anforderungen der Unternehmen bzw. ‚der Märkte‘, auf die hin die Menschen gebildet und ausgebildet werden sollen“, während Fragen des Zusammenhalts und der demokratischen Verfasstheit einer Gesellschaft ausgeblendet würden (S. 34). Belegen kann der Autor das am Beispiel der „unternehmerischen Hochschule“, die nicht nur nach betriebswirtschaftlichen Kriterien umorganisiert wurde, sondern den Studierenden auch zunehmend das Leitbild des „unternehmerischen Denkens“ vermittelt.

Weitere Kapitel widmen sich den verschiedenen Angeboten zur „Selbstoptimierung“ der Menschen, um diese fit für

den Markt zu machen. Soziale Probleme würden dabei zu individuellen Problemen umgedeutet, Armut, Krankheit und Misserfolg würden als individuelles Versagen hingestellt. In den Blick genommen wird auch die Rolle der Medien, welche die neoliberalen Leitbilder einem Millionenpublikum vermitteln. Erfolg, Ruhm, Reichtum und Attraktivität würden dort „als Ergebnis individueller Leistung von Menschen, die für diese Leistung bewundert und geliebt werden“, dargestellt (S. 71). Insbesondere das Format der verschiedenen Castingshows beruhe auf der Grundlage der Konkurrenz, der Leistungsideologie, der Notwendigkeit ständiger Selbstoptimierung, Selbstdarstellung und Selbstvermarktung.“ (S. 79).

In seinem Abschlusskapitel begründet Schreiner, warum diese Realität des Lebens im Neoliberalismus in die Knechtschaft führe: Was als Individualismus erscheine, sei letztlich auch nur eine besondere Form von Vergesellschaftung. „Es ist ein Prozess, durch den die Menschen lernen, sich den Vorgaben von Markt und neoliberaler Gesellschaft zu unterwerfen. Er ist mithin eine Form von Knechtschaft - um diesen Begriff aus dem Titel von Friedrich August von Hayeks Standardwerk zu gebrauchen. Eine Knechtschaft allerdings, die keineswegs nur auf Druck und Zwang setzt, sondern ebenso auf Autonomie und Selbststeuerung.“ (S. 107). - Damit begegnet der Autor dem naheliegenden Einwand, dass die Anpassung des Einzelnen an die neoliberale Marktgesellschaft doch das Ergebnis freier Selbstbestimmung sei. Unter Berufung auf Michel Foucault verweist er auf das Zusammenspiel von Selbstführung und Fremdführung der Menschen im Neoliberalismus.

Insgesamt enthält das Buch eine treffende Analyse von Mechanismen der neoliberal geprägten Gegenwartsgesellschaft. Mögliche Gegenstrategien werden hierin allerdings nicht erörtert. Diese stehen im Fokus von Heft 1/2015 des Magazins „Böll. Thema“, das dem Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und ökologischer Krise gewidmet ist. Als Ausgangspunkt dient einigen der Beiträge die (inzwischen aufgegebene) Forderung der Grünen nach einem wöchentlichen „Veggie day“, für welche die Partei bei der letzten Bundestagswahl abgestraft worden sei.

Ralf Fücks, Vorstandsmitglied der Heinrich-Böll-Stiftung, sucht das Heil statt in der Bevormundung der Verbraucher in der entgegengesetzten Richtung, nämlich dem Vertrauen in die Selbstregulierung des Marktes: „Märkte sind eine Form wirtschaftlicher Selbstorganisation, die unzählige Produzenten und Konsumenten miteinander verknüpft. Sie bündeln das Wissen, die Fähigkeiten und Bedürfnisse der vielen Einzelnen. Deshalb sind sie jeder Form staatlicher Wirtschaftslenkung überlegen.“ (S. 5). Des Beifalls von v. Hayek und anderer Protagonisten des Neoliberalismus sowie der FDP dürfte sich der Autor damit sicher sein.

Eine deutlich andere Position beziehen Barbara Unmüßig, ebenfalls im Vorstand der Böll-Stiftung, sowie der finanzpolitische Sprecher der Bundestagsfraktion der Grünen, Gerhard Schick, in ihrem gemeinsamen Beitrag: Grüner Politik müsse es darum gehen, „die Grenzen der Marktlogik zu diskutieren und sie in einem gesellschaftspolitischen Prozess festzulegen.“ Die ausschließliche Orientierung am Ökonomischen in allen Sphären der Gesellschaft zerstöre diese letztlich. „Der Markt ist ein Teil der Ge-

sellschaft und sollte sie nie in ihrer Gesamtheit prägen.“ Unmüßig und Schick haben dabei immerhin das Grundgesetz auf ihrer Seite: Die die Freiheit am Markt konstituierenden Grundrechte der Berufsfreiheit und der Eigentumsfreiheit (Art. 12 und 14) sind nicht zufällig durch den Gesetzgeber leichter einschränkbar als manche anderen Grundrechte, insbesondere solche zum Schutz der persönlichen Sphäre. Die Vorstellung eines unreglementierten Marktes war den Schöpfer_Innen des Grundgesetzes jedenfalls fremd. Ohne Eingriffe in die Marktfreiheiten ist ein Sozialstaat und der inzwischen ebenfalls verfassungskräftig postulierte Schutz der „natürlichen Lebensgrundlagen“ (Art. 20a) jedenfalls nicht zu haben.

Aus gutem Grund erinnert der Rechtsphilosoph Felix Ekaradt daran, dass nicht nur direkte staatliche Gewalt freiheitsgefährdend ist, sondern auch fehlender staatlicher Schutz gegen die Mitmenschen und, so wäre zu ergänzen, vor

allem gegenüber der Macht globaler Wirtschaftsunternehmen. Die klassischen bürgerlich-politischen Rechte wie die Meinungsfreiheit, so Ekaradt, ergäben „ohne die Freiheitsvoraussetzungsrechte keinen Sinn. Denn Freiheit gibt es nur, wenn auch deren elementaren Voraussetzungen wie Nahrung, Wasser, ein stabiles Globalklima, Frieden oder schlicht Leben und Gesundheit garantiert sind.“ (S. 6). – Wie die Grenzen der Freiheit jeweils definiert werden, darf freilich nicht etwa einem „Öko-Diktator“ o. ä. überlassen werden, sondern muss in einem demokratischen Prozess entschieden werden. Wie dieser ausgestaltet sein muss, damit nicht nur die Interessen der Reichen und Mächtigen zur Geltung kommen, ist allerdings ein anderes Thema.

*Martin Kutscha
ist Staatsrechtsprofessor im Ruhestand und
Mitglied im Bundesvorstand der Humanistischen Union.*